



WOJCIECH RAFAL WIEWIÓROWSKI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter

Herrn Eric DAUTRIAT
Exekutivdirektor
Gemeinsames Unternehmen CLEAN
SKY
White Atrium Building TO56 - 4. Etage
1049 Brüssel

Brüssel, 16. Februar 2016
WW/XK/sn/D(2016)0424 C 2013-0934
Bitte richten Sie alle Schreiben an:
edps@edps.europa.eu

**Betr.: Stellungnahme zur Vorabkontrolle der Verwaltung von Gesundheitsdaten
beim Gemeinsamen Unternehmen CLEAN SKY (Fall 2013-0934)**

Sehr geehrter Herr Dautriat,

wir haben die aktualisierte Meldung und die überarbeiteten Dokumente geprüft, die Sie dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (die „Verordnung“) in Bezug auf die Verwaltung von Gesundheitsdaten beim Gemeinsamen Unternehmen CLEAN SKY („CSJU“) übermittelt haben. Zweck dieser Verarbeitung ist es, sicherzustellen, dass die Vorgaben in Bezug auf Einstellungsuntersuchungen, jährliche ärztliche Kontrolluntersuchungen und spezifische ärztliche Kontrolluntersuchungen sowie Dienstbefreiung und Krankheitsurlaub eingehalten werden.

Angesichts der Tatsache, dass es sich hierbei um einen Ex-post-Fall handelt, findet die Frist von zwei Monaten für den EDSB zur Abgabe seiner Stellungnahme keine Anwendung.

Die Meldung und die relevanten Dokumente werden gemäß den Leitlinien des EDSB für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten am Arbeitsplatz (die „Leitlinien“)¹ geprüft. Die gemeinsame Stellungnahme zur Verarbeitung von Daten über die Gesundheit durch 18 Agenturen² ist im gegenständlichen Fall ebenfalls anwendbar.

¹ Angenommen im September 2009 und auf der Website des EDSB veröffentlicht.

² Angenommen am 11. Februar 2011. Diese Stellungnahme betrifft 18 Agenturen (Fall 2010-0071).

Der EDSB wird nur auf diejenigen Praktiken des CSJU, die nicht mit den Grundsätzen der Verordnung sowie den Leitlinien im Einklang zu stehen scheinen, eingehen und dem CSJU entsprechende Empfehlungen unterbreiten.

1) Rechtmäßigkeit

Die Verarbeitungen im Kontext von Einstellungsuntersuchungen, jährlichen ärztlichen Kontrolluntersuchungen, spezifischen ärztlichen Untersuchungen, Dienstbefreiung und Krankenurlaub sind zur Bewertung der Eignung der Bediensteten des CSJU und zur Verwaltung ihrer Fehlzeiten erforderlich. Die gegenständlichen Verarbeitungen sind folglich zur Wahrnehmung der Aufgabe des CSJU im öffentlichen Interesse auf der Grundlage des Statuts der Beamten der EU und der BBSB in Übereinstimmung mit den Anforderungen gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung erforderlich.

Rechtsgrundlage für die Dienstbefreiung

Das CSJU gab keine einschlägige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung im Zusammenhang mit der Dienstbefreiung und den Anforderungen an, die ein Bediensteter erfüllen sollte, um eine Dienstbefreiung in Anspruch nehmen zu können. Die Meldung sollte entsprechend aktualisiert werden.

2) Dienste eines Hausarztes

In der Datenschutzerklärung wird nicht auf die Möglichkeit eingegangen, dass die Bediensteten ihre jährliche ärztliche Kontrolluntersuchung bei einem Hausarzt durchführen lassen können.

Der EDSB erinnert das CSJU daran, dass eine Erklärung des Hausarztes des Bediensteten im Hinblick auf den vorbeugenden Zweck der jährlichen Untersuchung als ausreichend angesehen werden sollte. In dieser Erklärung kann bestätigt werden, dass die ärztlichen Untersuchungen durchgeführt wurden und bei Bedarf können auch etwaige besondere Vorkehrungen oder Arbeitsbedingungen genannt werden, die der Bedienstete benötigt.

Das CSJU sollte deshalb die Bediensteten davon in Kenntnis setzen, dass sie das Recht haben, den Hausarzt zur Durchführung ihrer jährlichen ärztlichen Kontrolluntersuchung auszuwählen, und sie über die praktischen Schritte informieren, die sie ergreifen müssen, damit die Untersuchung von dem Hausarzt ihrer Wahl durchgeführt werden kann.

3) Empfänger und Auftragsverarbeiter

Aus der Meldung des CSJU geht der Ärztliche Dienst der Kommission als Empfänger hervor.

Das CSJU hat eine Dienstgütevereinbarung mit dem Ärztlichen Dienst der Kommission in Bezug auf die Durchführung von ärztlichen Einstellungsuntersuchungen und jährlichen Untersuchungen abgeschlossen. Im Sinne von Artikel 23 der Verordnung handelt der Ärztliche Dienst der Kommission im Namen der Agentur und wird deshalb als ein Auftragsverarbeiter und nicht als Empfänger eingestuft. Dies wird damit begründet, dass dieser verpflichtet ist, die Verarbeitung ausschließlich auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen, dem CSJU, durchzuführen (Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a). Ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Vertraulichkeit und die Sicherheitsmaßnahmen sind ebenfalls in der Dienstgütevereinbarung festgelegt (Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b).

Der EDSB empfiehlt deshalb dem CSJU klarzustellen, dass im Sinne der Anforderungen gemäß Artikel 23 der Verordnung der Ärztliche Dienst der Kommission als Auftragsverarbeiter im Namen des CSJU tätig wird.

4) Datenqualität

Der EDSB stellt fest, dass die Bediensteten bei Abwesenheit verpflichtet sind, der Abteilung Humanressourcen des CSJU ihre Krankschreibungen zur Rechtfertigung ihrer Abwesenheit zu übermitteln. Die Krankschreibungen umfassen nur den Namen des Bediensteten und die vom Arzt bescheinigte Dauer der Abwesenheit.

Krankschreibungen und einige Atteste in Bezug auf Dienstbefreiung werden als gesundheitsbezogene Daten betrachtet. Obgleich die genaue Art von Krankheit nicht angegeben ist, kann daraus abgeleitet werden, dass die Bediensteten aufgrund einer kurz- oder langfristigen Krankheit in ärztlicher Behandlung sind oder aufgrund eines besonderen Krankheitsurlaubs medizinischer Natur fehlen.

Die Abteilung Humanressourcen des CSJU sollte gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung nur Informationen aufbewahren, die dem Zweck der Erfassung ärztlicher Atteste entsprechen, dafür erheblich und erforderlich sind, d. h. die es ihr erlauben, die Abwesenheit von Bediensteten der Agentur zu verwalten. Folglich sollte die Abteilung Humanressourcen im Zusammenhang mit einer Abwesenheit eines Bediensteten nur Verwaltungsdaten erfassen und nicht die Krankschreibung an sich.

Der EDSB empfiehlt, dass das CSJU seine Vorgehensweise ändert und die Bediensteten auffordert, ihre Krankschreibungen direkt an den Ärztlichen Dienst der Kommission zu übermitteln. Der Ärztliche Dienst der Kommission wird dann die Abteilung Humanressourcen über die Verwaltungsdaten informieren, wie Vorname, Name und Dauer der Abwesenheit des Bediensteten.

5) Aufbewahrungsfristen

Die in der Meldung und in der Datenschutzerklärung angegebenen Fristen stimmen nicht überein.

In der Meldung heißt es: *„Medizinische Daten werden maximal für einen Zeitraum von 30 Jahren aufbewahrt“; die maximale Aufbewahrungsfrist für gesundheitsbezogene Verwaltungsdaten beträgt drei Jahre, sofern kein Streit- oder Beschwerdeverfahren läuft (z. B. Krankheitsurlaub, Jahresurlaub); die maximale Aufbewahrungsfrist für medizinische Daten für nicht eingestellte Bewerber ist der Zeitraum, in dem die Daten beanstandet werden können.“*

In der Datenschutzerklärung heißt es: *„Daten über die Gesundheit werden für einen Zeitraum von drei Jahren aufbewahrt, sofern kein Streit- oder Beschwerdeverfahren läuft; sowie im Falle von gesundheitsbezogenen Daten nicht eingestellter Bewerber für den Zeitraum, in dem die Daten beanstandet werden können.“*

Medizinische Daten der Einstellungs- und der jährlichen Kontrolluntersuchungen (falls der Bedienstete beschließt, die ärztlichen Untersuchungen beim Ärztlichen Dienst der Kommission durchzuführen) sollten bis maximal **30 Jahre nach Hinzufügen des letzten Dokuments in die Gesundheitsakte aufbewahrt werden.**

Die Diensttauglichkeitsatteste vor der Einstellung sollten in den Personalakten maximal **zehn Jahre nach dem Ende des Zeitraums aufbewahrt werden, in dem der Bedienstete beschäftigt war oder die letzte Rentenzahlung erhalten hat.**

Was die Aufbewahrungsfristen für **Krankschreibungen und Dienstbefreiungsatteste** angeht, sollte die Abteilung Humanressourcen nur die Verwaltungsdaten der Atteste für einen Zeitraum von maximal **drei Jahren** aufbewahren.

Die Daten über die Gesundheit nicht eingestellter Personen sollten nur solange aufbewahrt werden, wie die Daten oder die Ablehnung ausgehend von den Daten angefochten werden können.

Sowohl die Meldung als auch die Datenschutzerklärung sollten entsprechend geändert werden.

6) Sicherheitsmaßnahmen

Die Personalverantwortlichen des CSJU verarbeiten personenbezogene Gesundheitsdaten, namentlich Diensttauglichkeitsatteste und Verwaltungsdaten über Krankheitsurlaub.

Aufgrund der sensiblen Natur dieser Daten empfiehlt der EDSB, dass diese Personalverantwortlichen Vertraulichkeitserklärungen unterzeichnen, in denen erwähnt wird, dass sie der beruflichen Schweigepflicht unterliegen, die derjenigen von Angehörigen der Gesundheitsberufe entspricht. Diese organisatorische Maßnahme zielt darauf ab, die Vertraulichkeit personenbezogener Daten zu wahren und einen unbefugten Zugang zu diesen Daten in der Bedeutung von Artikel 22 der Verordnung zu verhindern.

7) Recht auf Auskunft und Berichtigung

In der Meldung wird nicht auf die Auskunfts- und Berichtigungsrechte der betroffenen Personen im Kontext der gegenständlichen Verarbeitungen verwiesen. Gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung, sollte das CSJU angeben, ob die betroffenen Personen (einschließlich nicht eingestellten Bewerbern und Praktikanten) befugt sind, ihr Recht auf Auskunft und Berichtigung ihrer Daten im Zusammenhang mit gesundheitsbezogenen Daten auszuüben und wie diese Rechte wahrgenommen werden können.

8) Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer i und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer i sollte das CSJU der Datenschutzerklärung die Rechtsgrundlage der Verarbeitung im Kontext der Dienstbefreiung hinzufügen (siehe Punkt 1 oben).

Die Empfänger der Daten

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d sollte das CSJU den Ärztlichen Dienst als Auftragsverarbeiter angeben (siehe Punkt 3 oben).

Recht auf Auskunft und Berichtigung

Ausgehend von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung sollte das CSJU in den Datenschutzerklärungen deutlich machen, auf welche

Weise die betroffenen Personen (Bedienstete, nicht eingestellte Bewerber und Praktikanten) ihre Rechte auf Auskunft und Berichtigung ausüben können, so dass sie ihre Rechte uneingeschränkt verstehen (siehe Punkt 7 oben).

Das CSJU sollte erwähnen, dass die betroffenen Personen indirekt – und nicht direkt – über einen von ihnen benannten Arzt³ Zugang zu ihren psychiatrischen und psychologischen Berichten erhalten können.

Was das Recht auf Berichtigung angeht, sollte das CSJU erwähnen, dass die betroffenen Personen das Recht haben, nicht nur administrative Fehler in ihrer medizinischen Akte zu berichtigen, sondern auch, diese mit Stellungnahmen anderer Ärzte zu ergänzen, um die Vollständigkeit der Akte sicherzustellen.

Fristen für die Aufbewahrung der Daten

Im Sinne der Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer ii und 12 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer ii der Verordnung sollte das CSJU die verschiedenen Aufbewahrungsfristen für Daten über die Gesundheit, Diensttauglichkeitsatteste sowie Krankschreibungen und Dienstbefreiungsatteste angeben (siehe Punkt 5 oben).

Das Recht, sich an den EDSB zu wenden

Gemäß Artikel 11 Buchstabe f Ziffer iii und Artikel 12 Buchstabe f Ziffer iii sollte das CSJU angeben, dass die betroffenen Personen das Recht haben, sich jederzeit an den EDSB zu wenden. Allein die Angabe der Kontaktdaten des EDSB ist nicht ausreichend.

Das CSJU sollte sowohl die Meldung als auch die Datenschutzerklärung entsprechend ändern.

Angesichts des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht vertraut der EDSB darauf, dass das CSJU die obigen Empfehlungen ordnungsgemäß umsetzen wird, so dass die gegenständlichen Verarbeitungen der Verordnung entsprechen.

Wir haben daher beschlossen, den Fall abzuschließen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Wojciech Rafal WIEWIÓROWSKI

Verteiler: Herrn Bruno MASTANTUONO, Datenschutzbeauftragter.
 Frau Lilla TAKACS-DAROCZI, Juristische Mitarbeiterin.

³ Diesbezüglich sollte sich das CSJU an die Schlussfolgerung 221/04 des Kollegiums der Verwaltungschefs vom 19. Februar 2004 halten.